

# VEREIN FREUNDE DES MUSEUMS ALTES ZEUGHAUS, SOLOTHURN

## STATUTEN

### A. Konstituierung / Zweck

#### Art. 1. Konstituierung

Unter dem Namen «Freunde des Museums Altes Zeughaus» besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Solothurn.

#### Art. 2. Zweck

Der Verein «Freunde des Museums Altes Zeughaus» bezweckt:

- den Zusammenschluss von Personen, welche sich mit dem Museum Altes Zeughaus in Solothurn verbunden fühlen;
- die Förderung des Museums Altes Zeughaus Solothurn und seines Ausstellungsgutes;
- die Verbreitung von Informationen und Kenntnissen über das Ausstellungsgut im Museum Altes Zeughaus Solothurn an eine breite Öffentlichkeit;
- die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Ausstellungsgut im Museum Altes Zeughaus mittels Veranstaltungen, Besichtigungen und Publikationen.

### B. Mitgliedschaft

#### Art. 3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kennt keine Landesgrenzen.

Einzelmitglieder sind alle Mitglieder, die keiner anderen Mitgliederkategorie angehören.

Kollektivmitglieder sind Vereine und andere juristische Personen.

Gönnermitglieder sind Mitglieder, die zusätzlich zum ordentlichen Mitgliederbeitrag einen Beitrag in den Gönnerfonds leisten.

Ehrenmitglieder können aufgrund besonderer Verdienste durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

Alle Mitglieder stehen in den gleichen Rechten.

#### Art. 4. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs.

#### Art. 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer halbjährigen Frist, erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann jederzeit auf Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, insbesondere, wenn ein Mitglied den fälligen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie alle Mitgliedschaftsrechte.

## **C. Die Vereinsorgane**

### Art. 6. Organe

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisoren,
- besondere Kommissionen.

### Art. 7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe aller Traktanden mindestens 30 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich einberufen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 2/3 der anwesenden Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmung verlangen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung durchgeführt oder, wenn 1/5 sämtlicher Mitglieder deren Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen. Im letzten Falle ist die Mitgliederversammlung innert 90 Tagen abzuhalten.

### Art. 8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Alle Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht in die Kompetenzen des Vorstandes fallen, durch die Mitgliederversammlung erledigt.

Die Mitgliederversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Jahresberichte;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Festlegung des Jahresbeitrags;
- Beschlussfassung über Abänderung der Statuten sowie Auflösung des Vereins;
- Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes;
- weitere Geschäfte, welche ihr vom Vorstand oder von einzelnen Mitgliedern vorgelegt werden.

### Art. 9. Vorstand

Der Vorstand ist vollziehendes Vereinsorgan. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht nach Gesetz oder Statuten zwingend durch die Mitgliederversammlung zu erledigen sind.

Der Vorstand besteht aus 3 oder mehreren Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- wissenschaftlicher Beisitzer (vorzugsweise der Konservator des Museum Altes Zeughaus)
- weitere Beisitzer

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Die Vertretung des Vereins nach aussen und die Zeichnung für den Verein regelt der Vorstand.

Der Vorstand wird jeweils durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Der Vorstand verfügt über freien Kredit. Dieser muss im Rahmen der ihm übertragenen Arbeiten verwendet werden.

Der Kassier führt die Rechnung des Vereins und ist für deren korrekte Führung verantwortlich.

#### Art. 10. Revisoren

Der Vorstand bestimmt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder jährlich zwei Revisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Revisoren prüfen ebenfalls die Jahresrechnung und erstatten darüber schriftlich Bericht an die Mitgliederversammlung.

#### Art. 11. Kommissionen

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben oder Sachgebiete Kommissionen einsetzen.

### **D. Finanzen**

#### Art. 12. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind:

- die jährlichen Mitglieder- und Gönnerbeiträge;
- die Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen;
- Schenkungen oder andere Zuwendungen.

Die Mitgliederversammlung legt die Jahresbeiträge für die Einzel- und Kollektivmitglieder fest.

Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Minderung des Jahresbeitrages.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes verfällt der Beitrag für das ganze Jahr der Vereinskasse.

#### Art. 13. Ausgaben

Einnahmen und Vermögen des Vereins werden verwendet

- für finanzielle Zuschüsse und Vergabungen an das Museum Altes Zeughaus;
- für Publikationen;
- für Zuschüsse an Veranstaltungen;

- zur Deckung der Verwaltungskosten und Auslagen von Vorstand und Kommissionen.

#### 14. Gönnerfonds

Beiträge von Mitgliedern, die den ordentlichen Jahresbeitrag übersteigen, werden direkt dem Gönnerfonds zugewiesen.

Der Gönnerfonds ist ausschliesslich für Zuwendungen an das Museum Altes Zeughaus reserviert  
Die Mitgliederversammlung beschliesst über die jährlichen Zuwendungen in den Gönnerfonds.

#### Art. 15. Haftungen

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

#### **E. Publikationen**

##### Art. 16. Publikationen

Der Verein gibt in Zusammenarbeit mit dem Museum Altes Zeughaus Publikationen über dessen Ausstellungsgut oder über wissenschaftliche Beiträge heraus, welche mit diesem im Zusammenhang stehen.

#### **F. Schlussbestimmungen**

##### Art. 17. Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die anwesenden Mitglieder entscheiden mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens.

##### Art. 18. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 17. März 2001 genehmigt.  
Sie treten sofort in Kraft.

Solothurn, 17. März 2001

Der Präsident:  
sig. Dr. Roland Beck

Der Aktuar:  
sig. Dr. Urban Fink